



LAND BRANDENBURG

Ministerium für Ländliche  
Entwicklung, Umwelt und  
Landwirtschaft

Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg  
Postfach 601150 | 14411 Potsdam

Landesbetrieb Forst Brandenburg, Betriebszentrale  
Landesjagdverband Brandenburg e. V.  
Ökologischer Jagdverein Brandenburg e. V.  
Untere Jagdbehörden des Landes Brandenburg  
Waldbesitzerverband Brandenburg e. V.  
Waldbauernverband Brandenburg e. V.  
Familienbetriebe Land und Forst Brandenburg e. V.  
Landesbauernverband Brandenburg e. V.  
Bauernbund Brandenburg e. V.

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13  
14467 Potsdam

Bearb.: Herr Walter  
Gesch.Z.: MLUL-34-  
2131/6+70#301421/2018  
Hausruf: +49 331 866-7644  
Fax: +49 331 866-7603  
Internet: [www.mlul.brandenburg.de](http://www.mlul.brandenburg.de)  
[Michael.Walter@MLUL.Brandenburg.de](mailto:Michael.Walter@MLUL.Brandenburg.de)

Potsdam, 11. Dezember 2018

## Überjagende Hunde

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Zusammenhang mit der Diskussion um den Hundeeinsatz auf Gesellschaftsjagden erlaube ich mir, nachstehende Einschätzung zu geben.

Bei sogenannten Drück-, Stöber- oder Bewegungsjagden (nachfolgend Drückjagden) werden immer häufiger Hunde eingesetzt, die die Aufgabe haben, selbstständig Wild zu finden und in Bewegung zu bringen. Ohne den Einsatz von selbstständig jagenden, brauchbaren Hunden ist es regelmäßig nicht möglich, insbesondere Schwarzwild effektiv zu bejagen. Parallel steigt mit Blick auf die Bedrohung durch die Afrikanische Schweinepest die Notwendigkeit, Schwarzwild noch stärker zu bejagen, um den Bestand spürbar abzusenken. Bei Drückjagden mit Hundeeinsatz kann es passieren, dass einzelne Hunde die Jagdgrenze überschreiten und dem Wild in benachbarte Jagdbezirke folgen. Eher selten, jedoch nicht ausgeschlossen ist der Fall, dass Hunde auch in benachbarten Jagdbezirken Wild suchen und dieses in Bewegung bringen. Diese Umstände führten in einigen Fällen dazu, dass benachbarte Jagdausübungsberechtigte versuchten, das Überjagen von Hunden rechtlich durch Untersagungen zu verhindern.

### Dienstgebäude

Henning-von-Tresckow-Str. 2-13 14467 Potsdam  
Lindenstraße 34a 14467 Potsdam

### Telefon Zentrale

+49 331 866-0

### Fax Poststelle MLUL

+49 331 866-7070

### Haltestellen

Alter Markt / Landtag  
Schloßstraße

### Linien

Tram: 91, 92, 93, 96, 98, 99  
Bus: 580, 605, 606, 609, 610, 612,  
614, 631, 638, 650, 695, X15

Derartige Untersagungen waren bislang nur in wenigen Fällen Gegenstand von Gerichtsbeschlüssen. Diese wenigen Fälle gingen jedoch alle zu Gunsten derjenigen aus, die das Überjagen verhindern wollten. Allerdings handelt es sich in allen Fällen um untergerichtliche Urteile, die keine Prognose dazu zulassen, wie sich die mittel- und obergerichtliche Justiz zu der Rechtsfrage einmal positionieren werden. Von einer gefestigten Rechtsprechung kann daher derzeit noch nicht gesprochen werden. Darüber hinaus geht keine der Entscheidungen auf die Diskrepanz zwischen jagdlichen Verpflichtungen im Sinne des Gemeinwohls und immerhin von Gesetzesrang und den durch § 1004 BGB geschützten Privatinteressen ein. Um die Rechtslage umfassend beurteilen zu können, müssen derartige Betrachtungen allerdings vorgenommen werden.

Nach den einschlägigen Bestimmungen handelt es sich bei der Jagd in Deutschland um eine für Jagdausübungsberechtigte mit vielen Pflichten verbundene Aufgabe (BVerfG Beschluss vom 13.12.2006, 1 BvR 2084/05, BVerwG Beschlüsse vom 23.06.2010, 3 B 89/09 und 3 B 90/09) und nicht um ein Hobby oder eine Freizeitbeschäftigung. Zu den gesetzlichen Pflichten gehören vorrangig die Erfüllung der Abschusspläne, also die Verhinderung ausufernder Schalenwildbestände und in diesem Zusammenhang die Reduzierung bzw. Verhinderung von Wildschäden im Wald und auf landwirtschaftlichen Flächen: „Die Jagd wird zwar in jedem (...)Revier selbstständig ausgeübt, die Ziele des Bundesjagdgesetzes können aber nur im Verbund mit den benachbarten Revieren gemeinschaftlich verwirklicht werden.“ (BVerwG Beschluss vom 23.06.2010). Hinzu gekommen sind in letzter Zeit unabdingbare Aufgaben bei der Verhinderung von Wildseuchen (Afrikanische Schweinepest) und anderen Wildkrankheiten.

Aus diesen gesetzlich normierten Vorgaben ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung effizienter, die Schalenwildbestände wirksam beeinflussender jagdlicher Maßnahmen. Beide Ziele lassen sich in größeren Waldrevieren mit zahlreichen Dickungskomplexen und sonstigen Einständen oder beispielsweise entlang von Gewässern in Schilfkomplexen über die Einzeljagd nicht verwirklichen. Die Durchführung von Drückjagden ist hier alternativlos. Um das Wild auf die Läufe und vor die Jäger zu bringen, ist der Einsatz von brauchbaren Hunden ebenfalls ohne alternative Wahlmöglichkeit. Treiber können bei der Aufsuchung und Beunruhigung von Wild, um dieses in Bewegung zu bringen, längst nicht das leisten, was Hunde vermögen. Mit einem Verzicht auf den Einsatz von Hunden wären die Jagden wegen ihrer Erfolglosigkeit ohne Sinn und die gesetzlichen Vorgaben blieben unerfüllt.

Die Effektivität von Jagden ohne Hundeeinsatz durch eine Erhöhung der Anzahl von Drückjagden (mit Treibern) zu steigern, kommt ebenfalls nicht in Betracht. Erstens wären mehrere Jagden ohne Hunde bei weitem nicht so wirksam wie eine

Jagd mit Hunden und zweitens führte dies zu einer mehr oder weniger ständigen Beunruhigung des Wildes, die schon aus tierschutzrechtlichen Aspekten zu unterlassen ist.

Hieraus folgt aus jagdpraktischen, aber auch aus den oben genannten jagdrechtlichen Vorgaben unschwer – zumindest in großen, mit der Einzeljagd nicht effektiv zu bejagenden Waldrevieren – das Erfordernis zur Durchführung von hundeunterstützten Drückjagden. Bei der Lösung des sich daraus bei einigen, insgesamt wenigen Jagdnachbarn in Einzelfällen ergebenden Konflikts, unter keinen denkbaren Umständen überjagende Hunde in ihren Revieren zu dulden, ist die Beachtung der folgenden Gesichtspunkte unerlässlich.

Benachbarte Eigenjagdbesitzer, Jagdpächter und Jagdgenossenschaften unterliegen genauso den oben genannten jagdrechtlichen Verpflichtungen und Geboten, wie der Veranstalter einer Drückjagd. Die jagdgesetzlichen Ziele, wie die Vermeidung von Wildschäden, die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen, die Hege, der Naturschutz, die Landschaftspflege und der Tierschutz einschließlich der Bekämpfung von Wildkrankheiten sind auch dort bindend (vgl. BVerfG Beschluss vom 13.12.2006).

Diese Pflicht bezieht sich selbstverständlich in erster Linie auf das eigene Revier. Eine solche Betrachtung wäre unter Berücksichtigung der Gesamtrechtslage allerdings zu kurz gegriffen. Übersehen würde dabei, dass gerade aus dem Eigentum oder aus eigentumsähnlichen Rechtspositionen für den Rechteinhaber die Verpflichtung folgt, auch andere Interessen, insbesondere solche des Gemeinwohls, angemessen zu berücksichtigen (ständige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts seit 1951; BVerfG Beschluss vom 13.12.2006). Das bedeutet, dass zur Erfüllung vorrangiger, globaler jagdgesetzlicher Aufgaben im Sinne des Gemeinwohls unerlässliche maßvolle Eigentums- oder Besitzstörungen hinzunehmen sind. Mindestens ist nach dem Grundsatz von Treu und Glauben eine ausnahmsweise Duldungspflicht gegeben, wenn es sich bei dem Überjagen eines Hundes um wenige Einzelfälle handelt und der Jagdveranstalter im Rahmen der Organisation bezüglich des konkreten Hundeeinsatzes alles Erforderliche unternommen hat, um das Überjagen zu verhindern. Dem wird jagdpraktisch dadurch entsprechend Rechnung getragen, wenn nachfolgende Punkte erfüllt werden:

1. schriftliche Ankündigung von Drückjagden mit Hundeeinsatz mindestens sieben Tage vor Jagdbeginn,
2. Auswahl von Ständen für Hundeführer, die ihren Hund vom Stand schnallen, mindestens 200 m von der Jagdgrenze entfernt,

3. Verteilung der Hunde in Abhängigkeit der zu erwartenden Stöberdistanzen (weitjagende Hunde im Zentrum, kurzjagende Hunde zum Rand).

Grundsätzlich sollte zudem frühzeitig ein Angebot zur gemeinsamen Jagddurchführung erfolgen. Individuelle Abstimmungen mit Jagdnachbarn im Interesse erfolgreicher Drückjagden sind deshalb die günstigste Lösung für alle.

Freundliche Grüße

Im Auftrag

Dr. Carsten Leßner

Dieses Dokument wurde am 11. Dezember 2018 durch Dr. Carsten Leßner schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.